

**SATZUNG  
FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON BÜRGERENTSCHEIDEN  
vom 09.10.1997\*)**

- \*) in Kraft seit 15. Oktober 1997
- \*) zuletzt geändert durch 1. Änderung der Satzung gemäß Ratsbeschluss vom 18. Dezember 2001  
-in Kraft ab 25. Dezember 2001-
- \*) zuletzt geändert durch 2. Änderung der Satzung gemäß Ratsbeschluss vom 07. Mai 2002  
-in Kraft ab 22. Mai 2002-
- \*) zuletzt geändert durch 3. Änderung der Satzung gemäß Ratsbeschluss vom 02. Juli 2002  
-in Kraft ab 10. Juli 2002-
- \*) zuletzt geändert durch 4. Änderung der Satzung gemäß Ratsbeschluss vom 09. November 2004  
-in Kraft ab 24. November 2004-^
- \*) zuletzt geändert durch 5. Änderung der Satzung gemäß Ratsbeschluss vom 04. Dezember 2012  
-in Kraft ab 16. Dezember 2012-

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV NW S. 124), hat der Rat der Stadt Troisdorf am 16.09.1997 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Troisdorf (Abstimmungsgebiet).

**§ 2**

**Zuständigkeiten**

- (1) Der Bürgermeister leitet die Abstimmung (Abstimmungsleiter), stellvertretender Abstimmungsleiter ist sein allgemeiner Vertreter. Der Abstimmungsleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (2) Der Bürgermeister bildet für jeden Abstimmungsbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei Beisitzern. Der Bürgermeister bestimmt und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Er kann hierbei auf Unterzeichner des Bürgerbegehrens zurückgreifen. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrag des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vor-

## 1.7.2

stehers den Ausschlag.

- (3) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechtes mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.
- (4) Der Rat der Stadt legt den Tag des Bürgerentscheids fest. Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt. Die Abstimmungszeit dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- (5) Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Rat der Stadt eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichentscheid). Die Stichfrage muss so gestellt werden, dass eine eindeutige Klärung des strittigen Gegenstandes erreicht wird. Die Stichfrage ist in den Stimmzettel aufzunehmen.

### § 3

#### Stimmbezirke

- (1) Der Bürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein. Jede Ortschaft soll mindestens ein Stimmlokal haben.

### § 4

#### Abstimmberechtigung

- (1) Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tage des Bürgerentscheids Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebiets hat.
- (2) Von der Abstimmungsberechtigung ausgeschlossen ist:
  1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt,
  2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

### 1.7.3

#### **§ 5**

##### **Stimmschein**

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Ein Abstimmungsberechtigter erhält auf Antrag einen Stimmschein. Stimmscheine können bis zum 2. Tag vor dem Bürgerentscheid, 18.00 Uhr, beantragt werden. Im übrigen gilt § 19 Absatz 4 Kommunalwahlordnung entsprechend.

#### **§ 6**

##### **Abstimmungsverzeichnis**

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, daß sie abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sich auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Abstimmungsberechtigten.
- (2) Der Bürger kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.
- (3) Inhaber eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.
- (4) Jeder Abstimmungsberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadt Troisdorf die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Das Datensichtgerät darf nur von Bediensteten des Wahlamtes der Stadt Troisdorf bedient werden.

#### **§ 7**

##### **Benachrichtigung der Abstimmberechtigten**

- (1) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis benachrichtigt der Bürgermeister jeden Abstimmungsberechtigten, der in das Ab-

#### 1.7.4

stimmungsverzeichnis eingetragen ist.

(2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:

1. Den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmungsberechtigten,
2. den Stimmbezirk und den Stimmraum,
3. den Tag des Bürgerentscheids und die Abstimmungszeit,
4. den Text der zu entscheidenden Frage,
5. die Nummer, unter der der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
6. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, daß auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
7. die Belehrung, daß diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,
8. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief,
9. Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. § 8 dieser Satzung,
10. einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Stimmscheines auf der Rückseite der Benachrichtigung.

(3) Spätestens am Tag vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis macht der Bürgermeister öffentlich bekannt:

1. Den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage.
2. Wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann.
3. Das innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

### **§ 8** **Abstimmungsheft/Informationsblatt**

## 1.7.5

- (1) Die Titelseite enthält die Überschrift Abstimmungsheft/Informationsblatt der Stadt Troisdorf zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Stimmlokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss.
- (2) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt enthält
  1. Die Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief.
  2. Eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
  3. Eine kurze sachliche Begründung des Bürgermeisters, die auf dessen Wunsch aufzunehmen ist.
  4. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben, in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl zur letzten Wahl der Vertretung.
  5. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben, in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl zur letzten Wahl der Vertretung.
  6. Eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Absatz 2 Ziffer 2 bis 5). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft/Informationsblatt auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters und evtl. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister kann für die im Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.
- (4) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Troisdorf ([www.troisdorf.de](http://www.troisdorf.de)) veröffentlicht.
- (5) Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Abstimmungsheft/Informationsblatt abweichend von Absatz 2 Nr. 2 eine kurze Begründung des Rates.

## § 9

### Stimmzettel

## 1.7.6

- (1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Bei Bürgerentscheiden zu unterschiedlichen Themen sind verschiedene Stimmzettel zu verwenden. Der Abstimmende hat für jeden Bürgerentscheid sowie für den Stichentscheid eine Stimme. Die Stichfrage ist in den Stimmzettel aufzunehmen. Zusätze sind unzulässig.
- (2) Ein Muster des Stimmzettels wird unverzüglich nach Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung einer Stimmzettelschablone erklärt haben, zur Verfügung gestellt.

## § 10

### Öffentlichkeit

- (1) Die Durchführung der Abstimmung sowie die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses sowie die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der brieflichen Abstimmung sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflußnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

## § 11

### Stimmabgabe

- (1) Der Abstimmende hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme an der Abstimmungsurne oder per Brief geheim ab.
- (2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise deutlich kenntlich macht, welcher Antwort sie gelten soll.

### 1.7.7

- (3) Im Fall der Abstimmung an der Abstimmurne faltet der Abstimmende daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmurne.
- (4) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hilfsperson kann auch ein vom Abstimmberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmungsvorstandes sein. Blinde oder Sehbehinderte können sich zu Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

## § 12

### Stimmabgabe per Brief

- (1) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende dem Bürgermeister in einem verschlossenen Stimmbriefumschlag
- a) seinen Stimmschein
  - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel
- so rechtzeitig zu übersenden, daß der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16.00 Uhr bei ihm eingeht. Der Stimmbrief kann auch persönlich im Rathaus abgegeben werden.
- (2) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson (§ 11 Abs. 4 Satz 2) dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, daß der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

## § 13

### Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne des Stimmbezirks, der auf dem Stimmbrief bezeichnet ist.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
  2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,

## 1.7.8

3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist,
4. weder der Stimmbriefumschlag noch Stimmumschlag verschlossen ist,
5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält,
6. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses im Stimmbezirk obliegt dem Abstimmungsvorstand eines vom Bürgermeister bestimmten Stimmbezirks; bei Bedarf können im Stimmbezirk auch mehrere Abstimmungsvorstände bestimmt werden. In Stimmbezirken, in denen mindestens 50 Stimmbriefe eingegangen sind, kann der Briefabstimmungsvorstand auch das Ergebnis der Briefabstimmung feststellen.
- (4) Die Stimme eines Abstimmberechtigten, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt oder sonst sein Stimmrecht nach § 8 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) verliert. Vor einem Fortzug aus dem Abstimmungsgebiet abgegebene Stimmen werden ungültig.

## § 14

### Stimmenzählung

- (1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluß an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

## 1.7.9

- (4) Für die Auszählung der Stimmen gelten in den Stimmbezirken die Bestimmungen des § 29 Kommunalwahlgesetz und der §§ 49 bis 55 Kommunalwahlordnung sowie für die Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses die Bestimmungen des § 27 Kommunalwahlgesetz und der §§ 56 bis 60 Kommunalwahlordnung entsprechend.

### **§ 15**

#### **Ungültige Stimmen**

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen läßt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

### **§ 16**

#### **Feststellung des Ergebnisses**

- (1) Der Rat der Stadt stellt das amtliche Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Er ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen in den Feststellungen der Abstimmungsvorstände vorzunehmen. Bei begründeten Zweifeln an der rechnerischen Feststellung des Abstimmungsergebnisses kann der Rat der Stadt eine erneute Zählung verlangen. Im Übrigen ist er an die Entscheidungen der Abstimmungsvorstände gebunden.
- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens den in der jeweils geltenden Fassung des § 26 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) festgelegten Prozentsatz der Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit "Nein" beantwortet.
- (3) Bei einem Stichentscheid gilt diejenige Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.
- (4) Der Bürgermeister macht das festgestellte amtliche Ergebnis öffentlich bekannt.

### **§ 17**

#### **Abstimmungsprüfung**

1.7.10

Eine Abstimmungsprüfung findet nicht statt.

## **§ 18**

### **Anwendung der Kommunalwahlordnung**

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung -in der jeweils geltenden Fassung- finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7 bis 11, 12, 13 bis 18, 19, 20 bis 22, 32 Absatz 6, 33 bis 60, 81 bis 83.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Troisdorf, den 09.10.1997

Uwe Göllner  
Bürgermeister